

► Hinweise zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen

Hinweise zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen
gem. § 28 Abs. 3 Nr. 4 b NWG (Stand 25.09.2024)
(wichtige Änderungen/Ergänzungen sind gelb hinterlegt)

Maßnahmenkatalog für Freiwillige Vereinbarungen (FV)

Liste der Maßnahmen des neuen FV-Katalogs:

- I.A Zeitliche Beschränkung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern
- I.B Verzicht auf die Ausbringung von Wirtschaftsdüngern
- I.C Gewässerschonende Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger
- I.D Wirtschaftsdünger- und Bodenuntersuchungen
- I.E Aktive Begrünung
- I.F Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung
- I.G Extensive Bewirtschaftung von Grünland
- I.H Umbruchlose Grünlanderneuerung
- I.I Reduzierte N-Düngung
- I.J Reduzierte Bodenbearbeitung
- I.K Cultan-Verfahren
- I.L Gewässerschonender Pflanzenschutz
- I.M Teilflächenspezifische Bewirtschaftung
- II mehrjähriger Anbau ausdauernder Gräsermischungen auf Ackerflächen
- III gewässerschonende Bewirtschaftung von Acker- und Grünlandflächen mit erfolgsorientierter Ausgleichszahlung
- IV Verbesserung der Grundwasserneubildung durch Erhalt extensiv genutzter Sandheiden/Magerrasen

Der neue [Maßnahmenkatalog für Freiwillige Vereinbarungen im Agrarbereich](#) wurde von der EU-Kommission genehmigt und kann rückwirkend zum 01.07.2024 unter Berücksichtigung der [Durchführungsbestimmungen](#) angewendet werden. Die Genehmigung umfasst eine Laufzeit bis zum 31.12.2029. Eine Notifizierung der Maßnahmen im Forstbereich ist vorgesehen, steht aber noch aus.

Der bestehende Maßnahmenkatalog mit der Notifizierung vom 19.04.2016 ist noch bis zum 31.12.2024 gültig.

Ab dem 01.01.2025 können neue Vertragsabschlüsse nur noch mit den Vorgaben des neuen Maßnahmenkataloges erfolgen.

Der neue Katalog enthält zu den einzelnen Maßnahmen fachliche Mindestanforderungen, die in den Kooperationen vor Ort ergänzt bzw. konkretisiert werden. Wenn neue Freiwillige Vereinbarungen mit geänderten Mindestanforderungen (im Vergleich zu den Mindestanforderungen des Katalogs vom 19.04.2016) angeboten werden sollen, müssen die [neuen Basisverträge](#) verwendet werden. Soll z.B. ein Zwischenfruchtanbau mit Leguminosen erfolgen, ist der neue Basisvertrag abzuschließen. Wesentliche Änderungen zwischen altem und neuem Katalog enthalten die FV I.C, I.E, I.F2, I.K, I.L, I.M, II und IV. Zu beachten sind zudem die neuen maximalen Höchstbeträge für die Einzelmaßnahmen.

Basisverträge nach altem Katalog ohne geänderte Mindestanforderungen können dagegen in der vereinbarten Vertragslaufzeit fortgeführt werden.

Neu abgeschlossene Vereinbarungen ersetzen bestehende Vereinbarungen im Vertragszeitraum.

Gemäß der Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) müssen Verpflichtungen für einen Zeitraum von 5 Jahren eingegangen werden. Für neue Basisverträge, die aktuell bestehende Basisverträge ersetzen und damit ablösen, kann ein kürzerer Zeitraum von mindestens einem Jahr festgelegt werden. Damit kann die Laufzeit an den Finanzhilfevertrag angepasst werden. Bei kompletten Neuverträgen muss die Vertragsdauer so gewählt werden, dass die fünfjährige Laufzeit eingehalten wird.

Die Berechnungsgrundlagen des Kataloges, aktualisiert im Blaubuch, sind bei der Ermittlung der örtlichen Förderbeträge zugrunde zu legen. Es können von den in den Berechnungsbeispielen genannten Standardwerten abweichende Daten für Erträge und Faktorkosten verwendet werden, wenn diese nachvollziehbar begründet werden.

Betriebe, die jährlich für FV mehr als 10.000 € erhalten, sind nach den Transparenzpflichten der EU zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch den NLWKN. Die entsprechenden Empfänger der Beihilfen ab dem Jahr 2023 werden in der Beihilfentransparenzdatenbank der EU (TAM) bereitgestellt.

Seit 2019 können in die FV III (Grundwasserschutzorientierte Flächenbewirtschaftung mit Zielvorgaben und ergebnisorientierter Auszahlung) auch Grünlandflächen einbezogen werden. Damit werden im Rahmen dieser FV Zielvorgaben auf Betriebsebene (z. B. niedrige Stickstoffüberschüsse) ermöglicht. Beim Abschluss der FV III ist der Abschluss anderer FV mit Ausnahme der FV I.A, I.B, I.D und I.L nicht zulässig.

In der Maßnahme I.E wird im neuen Katalog auf Flächen mit einem geringen Stickstoffnachlieferungspotential und auf Flächen ohne langjährige organische Düngung der Anbau von Zwischenfruchtmischungen mit max. 30 % Leguminosen zugelassen. Als Kriterien können z.B. bestimmte Vorfrüchte, der Humusanteil der Böden, der P-Gehalt und der nachgewiesene Verzicht auf Wirtschaftsdüngereinsatz verwendet werden. Ein belegbarer Nutzen für den Gewässerschutz, der sich am Effekt einer leguminosenfreien Zwischenfrucht orientiert, sollte bei der lokalen Ausgestaltung dieser Freiwilligen Vereinbarung beachtet werden.

Datentransfer

Im Antrag auf Agrarförderung müssen landwirtschaftliche Betriebe, die an FV teilnehmen oder teilnehmen möchten, beide Abfragen zu FV mit „Ja“ ankreuzen. Dann werden die für den Abschluss der FV erforderlichen Stamm- und Flächendaten dieser Betriebe der Gewässerschutzberatung (GSB) übermittelt.

Abgleich auf Doppelförderung

Grundlage für den Abgleich auf Doppelförderung sind zwei Kombinationstabellen: a) [Kombinationstabelle mit Agrarumweltmaßnahmen, die vor dem Jahr 2022 abgeschlossen wurden](#) und b) [Kombinationstabelle mit Agrarumweltmaßnahmen, die ab dem Jahr 2022 abgeschlossen wurden](#). In diesen Kombinationstabellen werden die FV den ELER-Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, Erschwernisausgleiche und Ökoregelungen gegenübergestellt. Die gültigen Kombinationstabellen sind auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellt.

Der Abgleich auf Doppelförderung wird landesweit vom Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA) durchgeführt. Dazu übermitteln die Wasserversorgungsunternehmen oder deren beauftragte GSB der Betriebsstelle Süd des NLWKN **bis zum 01.11.** eines Jahres die Daten zu den abgeschlossenen FV mit Hilfe des „FV-Shuttles“. Es sind alle FV des aktuellen Jahres zu erfassen.

Die FV-Daten werden an das SLA zur Prüfung auf Doppelförderung weitergeleitet. Im Falle einer unzulässigen Doppelförderung werden von den zuständigen Bewilligungsstellen der Landwirtschaftskammer Rückforderungen oder Sanktionen bei den Agrarumweltmaßnahmen vorgenommen.

Aus der Kombinationstabelle Fall b) geht auch hervor, in welchen Fällen von den Entgelten der FV vorgegebene Beträge abgezogen werden müssen, wenn auf über FV geförderten Flächen zusätzlich Ökoregelungen abgeschlossen wurden. Die vorzunehmenden Abzüge sind in der folgenden Liste aufgeführt.

FV und Ökoregelungen (ÖR)

Bei den folgenden Kombinationen von FV und Ökoregelungen müssen die aufgeführten Beträge von den FV-Fördersätzen abgezogen werden.

FV I. F2 (Brachen) und ÖR 1b (top up Stilllegung 1a):	200 €/ha
FV I.G (Grünlandextensivierung) und ÖR 1d (Altgrasstreifen/-flächen DGL):	200 – 900 €/ha
FV I.G (Grünlandextensivierung) und ÖR 4 (Extensivierung gesamtes DGL):	100 €/ha
FV I.G (Grünlandextensivierung) und ÖR 7 (Bewirtschaftung Natura 2000):	40 €/ha
FV I.L (Gewässerschonender Pflanzenschutz) und ÖR 6 (Bewirtschaftung Acker/Dauerkulturen ohne chem.-synth. Pflanzenschutzmittel):	50 – 150 €/ha
FV I.L (Gewässerschonender Pflanzenschutz) und ÖR 7 (Bewirtschaftung Natura 200):	40 €/ha
FV III (Grundwasserschutzorientierte Bewirtschaftung mit Zielvorgaben und ÖR 4 (Extensivierung gesamtes DGL):	100 €/ha

Eine Kombination der FV I.F2 (Brachen) mit der ÖR 1a (freiwillige Stilllegung) ist nur mit einem abgesenkten Förderbetrag der FV I.F2 zulässig (max. 400 €/ha). Für die Berechnung der Ausgleichszahlungen sind nur zusätzliche Kosten für eine grundwasserschonende Begrünung, einen Umbruchverbot im Herbst mit anschließender Überwinterung der Brache und erhöhte Transportaufwendungen anzusetzen.

Kürzungen/Rückzahlungen bei Verstößen gegen die „Gute fachliche Praxis“ (GfP) und Konditionalität (Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB))

Im Mustervertrag für FV ist festgelegt, dass Verstöße gegen die gute fachliche Praxis und die Konditionalität zu Sanktionen und Rückzahlungsverpflichtungen führen. In den Bereichen Düngung und Pflanzenschutz kann es im Jahr des Verstoßes zu Kürzungen von bis zu 20 % bei allen FV des Betriebes kommen.

Bei der Einordnung der Verstöße und die Höhe der Kürzungen ist [die Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität](#) zu beachten.

In der neuen GAP sind Grundanforderungen (Konditionalitäten) festgelegt, die beim Abschluss von FV zu berücksichtigen sind:

GLÖZ 1 (Erhaltung Dauergrünland): Im Rahmen der FV I.F1 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung, FV I.F2 Brachen) und FV II (Umwandlung Acker in extensives Grünland) mit Gras begrünzte Ackerflächen behalten ihren Ackerstatus (siehe FV und der Acker-/Grünlandstatus).

GLÖZ 2 (Mindestschutz von Feuchtgebieten und Mooren): Die Vorgaben sind ab 2024 zu beachten (siehe FV und der Acker-/Grünlandstatus).

GLÖZ 4 (Pufferstreifen an Gewässern): Grundsätzlich ist auf Pufferstreifen keine Förderung der FV I.A, I.B, I.C, I.I, und I.L möglich. Wird für einen Gesamtschlag eine der genannten Maßnahmen abgeschlossen, müssen die Flächen des Pufferstreifens nicht aus den FV herausgerechnet werden, wenn der Anteil der Pufferstreifen am Gesamtschlag kleiner als 3% ist. Alle anderen FV können abgeschlossen werden.

GLÖZ 5 (Erosionsschutz): Über die vorgesehenen befristeten Pflugverbote hinausgehende Auflagen in der FV I.J (Reduzierte Bodenbearbeitung) bleiben förderfähig.

GLÖZ 6 (Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung): Für überwinternde Selbstbegrünungen ist im Rahmen der FV I.E (Aktive Begrünung) keine Zahlung zulässig.

GLÖZ 7 (Fruchtwechsel): Die Bestimmung hat keine Auswirkungen auf FV.

GLÖZ 8 (nicht produktive Flächen): Die FV I.E (aktive gewässerschonende Begrünung) und I.F.2 (Brache) mit Ausgleichsbeträgen bis 400 Euro/ha können auf "nicht produktiven Flächen" (4 % Brache) und auf Flächen mit der Ökoregelung 1.a abgeschlossen werden.

Dabei sind nach den Vorgaben des NLWKN folgende Maximalbeträge möglich:

Begrünung im Vorjahr vor dem Brachejahr mit Gras **bis** 400 Euro/ha.

Maßnahme I.F2: Pflege der Brachefläche im Brachejahr mit nachfolgender Überwinterung der begrüneten Grasfläche mit Beträgen **bis** 300 Euro/ha. Für die Anlage der Bracheflächen auf stark austragsgefährdeten Flächen können zusätzlich **bis** zu 100 Euro/ha gezahlt werden.

I.F2-Brachen mit Beträgen **über** 400 Euro/ha sind **nicht** mit GLÖZ 8 und der Ökoregelung 1.a kombinierbar.

Erfolgt die GLÖZ 8-Verpflichtung durch den Anbau von Zwischenfrüchten, ist ein Abschluss der FV I.E auf diesen Flächen nur für zusätzliche Auflagen gegenüber einer verpflichteten Begrünung zulässig (analog FV I.E in roten Gebieten).

GLÖZ 9 (umweltsensibles Dauergrünland): auch die FV I.H (umbruchlose Grünlanderneuerung) kann in der Gebietskulisse "FFH- Gebiete und Naturschutzgebiete" angeboten werden.

Verbot des Einsatzes von Metolachlor:

Vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) ist im Dezember 2023 für Pflanzenschutzmittel, die Metolachlor enthalten, die Anwendungsbestimmung NG 300 erlassen worden. Diese Mittel sind damit ab 2024 in festgesetzten Wasserschutzgebieten verboten. Hierdurch können Ausgleichsansprüche entstehen, die beim Wasserversorger als Begünstigtem geltend gemacht werden müssen. Metolachlor darf nach Auskunft des BVL für Anwendungen außerhalb von Wasserschutzgebieten noch bis zum 23.07.2024 angewandt werden. Danach ist Metolachlor generell verboten.

Bestehende FV mit Metolachlorverbot in festgesetzten Wasserschutzgebieten behalten für das Jahr 2024 ihre Gültigkeit. Neue FV dürfen im Jahr 2024 in festgesetzten Wasserschutzgebieten nicht abgeschlossen werden. In Trinkwassergewinnungsgebieten, die nicht als Wasserschutzgebiet festgesetzt sind, können 2024 noch entsprechende FV angeboten werden.

Verwaltungskontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrollen werden alle FV auf Vollständigkeit der Angaben, Lage im Trinkwassergewinnungsgebiet sowie fachliche und rechnerische Richtigkeit überprüft.

Die Überprüfung der Flächengröße anhand des Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises der Agrarförderung wird stichprobenartig, mindestens jedoch zu 20 % pro Jahr durchgeführt (20 % aller Vereinbarungen, alle Schläge der ausgewählten Vereinbarungen).

In Abhängigkeit von der festgestellten Fehlerquote kann der Prüfumfang beim zuvor genannten Punkt erhöht werden. Die durchgeführten Verwaltungskontrollen sind in geeigneter Weise und für

Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies kann entweder über Einzelprüfvermerke gemäß Musterauszahlungsantrag des NLWKN oder durch einen Gesamtprüfvermerk zu den Freiwilligen Vereinbarungen erfolgen. Dem Gesamtprüfvermerk ist die Liste der Freiwilligen Vereinbarungen mit den geprüften Daten und den Auffälligkeiten beizufügen.

Vor-Ort-Kontrollen (VOK)

Die VOK sind wie folgt durchzuführen:

- 5 % aller Betriebe, die FV abgeschlossen haben, werden einer VOK unterzogen (Beispiel: 400 Betriebe, 5 % = 20 zu kontrollierende Betriebe).
- Von den vorgenannten Betrieben, die einer VOK unterzogen werden, sind mindestens 50 % der in allen Auszahlungsanträgen des Jahres angegebenen Schläge tatsächlich vor Ort zu besichtigen und es ist die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen zu kontrollieren. (Beispiel: In einem Betrieb mit 2 FV und 3 Auszahlungsanträgen mit insgesamt 20 Schlägen sind Vor-Ort-Kontrollen bei mindestens 10 Schlägen erforderlich.)
- Pro Auszahlungsantrag der vorgenannten Betriebe, die einer VOK unterzogen werden, wird mindestens bei einem Schlag die Flächengröße durch Abgleich mit dem Gesamtflächen- und Nutzungsnachweis der Agrarförderung oder durch Vermessung kontrolliert.
- Bei den Betrieben, die einer VOK unterzogen werden, sind für alle Schläge die schlagspezifischen Aufzeichnungen zu kontrollieren.

(Beispiel: In einem Betrieb mit 2 FV und 3 Auszahlungsanträgen mit insgesamt 20 Schlägen sind entsprechend 20 Kontrollen der schlagspezifischen Aufzeichnungen erforderlich).

Nach der VOK erfolgt eine schriftliche Mitteilung an alle kontrollierten Bewirtschafter mit Informationen über das Ergebnis der VOK. Diese Mitteilungspflicht an die Bewirtschafter gilt auch für das WVU, welches in eigener Zuständigkeit die VOK durchführt.

Für die Dokumentation der VOK ist das auf der Internetseite des NLWKN für FV eingestellte Prüfungsprotokoll zu verwenden.

Der technische Prüfdienst des NLWKN führt bei mindestens 1 % der durch die WVU durchgeführten VOK eine erneute bzw. wiederholende Vor-Ort-Kontrolle über die Einhaltung der Maßnahmenumsetzung durch die Flächenbewirtschafter anhand der Prüfprotokolle des WVU durch.

FV und der Acker-/Grünlandstatus

Bei den FV I.F1 (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung), I.F2 (Brachen) und II (Umwandlung von Acker in ext. Grünland) werden Flächen zum Trinkwasserschutz mit Gras begrünt. Für Flächen mit diesen FV sind Sonderregelungen hinsichtlich der Entstehung von Dauergrünland (DGL) erarbeitet worden, die wie folgt umgesetzt werden:

Der NLWKN liefert jährlich eine Tabelle mit allen FV an das Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung (SLA). Dort werden die FV-Daten mit den Daten der Agrarförderung zusammengeführt. Wenn Flächen mit der FV I.F1 + Kulturcode 424 (Ackergras) oder mit der FV I.F2 + Kulturcode 591 (aus der Erzeugung genommenes Ackerland) belegt sind, behalten die Flächen automatisch das „Zähljahr 1“ für potentielles Dauergrünland.

So wird die Fünfjährigkeit und damit der DGL-Status im Rahmen der Agrarförderung nicht erreicht, solange die FV abgeschlossen werden. Das gilt auch für Flächen, die mit der FV II belegt sind. Für Ersatzflächen mit den Kulturcodes 441/444 gilt diese Regelung hingegen nicht. Diese Umsetzung kann von den Bewirtschaftern in den Flächennachweisen überprüft werden.

Die Zählweise und die Anzeige des DGL-Status wurden in ANDI 2020 geändert. Es wird seitdem

► Hinweise zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen

die Anzahl der pDGL- Jahre anstatt des pDGL- Ursprungsjahres genannt (s. nachfolgendes Beispiel).

Gesamtflächen-/Nutzungsnachweis	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kulturcode 424 mit FV I.F1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1	pDGL1
Kulturcode 424 ohne FV I.F1	pDGL1	pDGL2	pDGL3	pDGL4	pDGL5	DGL

Um den DGL-Status auszusetzen, ist der Abschluss eines [Basisvertrages für lagegenaue, nicht rotierende Freiwillige Vereinbarungen](#) zu verwenden.

Umbruchverbot von mesophilem Grünland:

Im § 24 NNatSchG wird mesophiles Grünland als schützenswertes Biotop aufgeführt.

Bei mesophilem Grünland handelt es sich um einen relativ artenreichen Biotoptyp, der durch Pflanzen dominiert wird, die mittlere Feuchtigkeits- und Temperaturverhältnisse bevorzugen. Potentiell kann auf allen Ackerflächen, die mit Gras bestellt wurden, insbesondere bei entsprechend extensiver Nutzung, mesophiles Grünland entstehen. Entscheidend für die Festlegung sind die Pflanzenarten, die bei einer Kartierung gefunden wurden. Mesophiles Grünland kann bei entsprechender extensiver Bewirtschaftung entstehen (ziemlich unabhängig von der Lage). Für die Einordnung als mesophiles Grünland ist es unerheblich, seit wieviel Jahren eine Ackerfläche extensiviert wurde, d.h. eine Fünfjährigkeit wie bei der Agrarförderung ist **kein** Kriterium.

Bezüglich der Maßnahmen I.F.2 (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung -Brache) und II (Anbau einer mehrjährigen ausdauernden Gräsermischung) wurden die Musterverträge überarbeitet und um Belange des Naturschutzes ergänzt. Für die I.F.1 (Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung - Anbau von Ackergras) gilt, dass diese durch die Maßnahme II ersetzt werden kann. Seitens des MU sind bei Verwendung der Musterverträge die Voraussetzungen der §§ 14 Abs. 3 Nr. 1 und 30 Abs. 5 BNatSchG und damit des Vertragsnaturschutzes im Sinne des § 3 Abs. 3 BNatSchG erfüllt. Hiernach ist die Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von 10 Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung für Flächen und somit eine Nutzung als Ackerfläche möglich. Voraussetzung dafür ist, dass mindestens einer der Vertragspartner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin eine Behörde i. S. d. § 1 Abs. 4 VwVfG bzw. § 1 Abs. 4 NVwVfG ist. Wasserversorger mit der Rechtsform „Wasser- und Bodenverbände / Zweckverbände“ und „Eigenbetriebe“ erfüllen diese Voraussetzung. Bei Vertragspartnern mit der Rechtsform einer GmbH oder AG ist dies nicht der Fall und eine Mitzeichnung einer Behörde wie zum Beispiel des NLWKN oder eines an der Kooperation beteiligten Wasserversorgungsverbandes ist erforderlich.

Vereinbarungen zu Brachen oder zum Anbau von Ackergras, auf deren Flächen sich mesophiles Grünland entwickeln könnte bzw. auch gewünscht wird, sollten zukünftig mit den folgenden Vertragsformularen abgeschlossen werden:

[Maßnahme I.F2 Gewässerschonende Fruchtfolgegestaltung \(Brache\)](#). Diese wurde um Belange des Naturschutzes und der Landespflege ergänzt,

[Maßnahme II: mehrjähriger Anbau ausdauernder Gräsermischungen auf Ackerflächen](#). Diese wurde um Belange des Naturschutzes und der Landespflege ergänzt.

Bestehende bzw. neue Verträge der Maßnahme I.F1 können durch die Maßnahme II ersetzt werden. Eine Neuansaat der bestehenden Vertragsflächen ist nicht erforderlich. D.h. der erste Punkt der Mindestanforderungen dieser Maßnahme II („Aussaats einer ausdauernden, standorttypischen Gräser-Kräutermischung“) entfällt. Die weiteren Mindestanforderungen sind zu beachten:

- Auf wendende oder lockernde Bodenbearbeitung ist zu verzichten. Ggf. erforderliche Neuansaat darf nur im Schlitz-, Übersaat- oder Drillsaatverfahren erfolgen.

► Hinweise zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen

- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Schröpfschnitte zur Beseitigung unerwünschter Beikräuter sind erlaubt.
- Eine Düngung ist nur bis zu maximal 50 % des berechneten N Düngebedarfs gemäß DüV zulässig. Weitergehende Einschränkungen, die gebietsspezifisch z. B. auf Basis von Standortdaten (z.B. Herbst Nmin-Gehalt, Bodenuntersuchungen) als zur Zweckerreichung erforderlich erachtet werden, sind einzuhalten und werden wie folgt festgelegt:
.....
Bei einer ausschließlichen Beweidungsnutzung ist eine Düngung nicht zulässig.
- Zulässig ist max. zweimalige Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt hat vor dem 16.06., der zweite Schnitt darf erst nach dem 15.08. eines Jahres erfolgen. Auf nährstoffreichen Böden (Frischwiese / Fettwiese) oder in niederschlagsreichen Jahren kann ein drittes Mal ab dem 15.09. gemäht werden. Eine Nachbeweidung nach dem 15.09. ist möglich.
- Bei Weidenutzung soll eine Steuerung der Weidetierzahl erfolgen, um eine erschöpfende Futternutzung zu gewährleisten.
- Es ist eine Schlagkartei bzw. ein Weidetagebuch zu führen.

Umbruchverbot in den Kulissen des § 2a NNatSchG für Verträge der Maßnahmen I.F.1 und II

Hinsichtlich des ggf. entgegenstehenden Umbruchverbotes des § 2a NNatSchG, welches eine Rückholklausel wie in § 14 Abs. 3 oder § 30 Abs. 5 BNatSchG nicht vorsieht, gilt hingegen die getroffene Aussage weiterhin fort, wonach die Betroffenen unabhängig von der heutigen Einstufung der FV zum Trinkwasserschutz als Vertragsnaturschutz nur die Möglichkeit haben, eine Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG zu beantragen. Ob diese erteilt werden kann, ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und steht im Ermessen der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Dies ist keine zufriedenstellende Lösung für Ackergrasflächen, die in einer der Kulissen des § 2a NNatSchG liegen. Für eine klare Regelung im Sinne der Flächeneigentümer, die sicher eine Rückumwandlung in eine Ackerfläche vorsieht, prüft das MU derzeit eine Gesetzesänderung. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

FV und die Düngeverordnung

Am 07.05.2021 geändert durch VO vom 07.02.2023 ist die Neufassung der Nds. Verordnung über düngerechtliche Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat und Phosphat (NDüngGewNPVO) veröffentlicht worden. Die Verordnung schreibt keine Wirtschaftsdüngeruntersuchungen in nitrat- und phosphatsensiblen Gebieten vor. Damit können Wirtschaftsdüngeruntersuchungen in allen TGG über die FV I.D gefördert werden.

Neu in die Verordnung aufgenommen wurde die Verpflichtung, in nitratsensiblen Gebieten (rote Gebiete) vor dem Ausbringen wesentlicher N-Mengen den in Ackerböden verfügbaren Stickstoff durch Nmin-Analysen zu ermitteln. Damit können künftig in nitratsensiblen Gebieten keine Nmin-Analysen zur Ermittlung des N-Düngebedarfs von Ackerflächen mehr über die FV I.D gefördert werden ([siehe Hinweisblatt: Auswirkungen der Düngeverordnung auf die Gewässerschutzberatung](#)).

Maisuntersaaten sind nicht in der Düngeverordnung geregelt, so dass sie weiterhin in allen TGG über die FV I.E (Aktive Begrünung) förderfähig sind.

Seit dem 01.02.2020 darf Gülle auf bestellten Ackerflächen nur noch streifenförmig aufgebracht werden. Mindestanforderung ist damit die Gülleausbringung mit Schleppschlauchtechnik, die Förderung der gewässerschonenden Gülleausbringung mit Schleppschuhverteiltern und Injektoren im Rahmen der FV I.C ist weiterhin möglich.

Mit der Novelle der Düngeverordnung vom 30.04.2020 wurden in Deutschland flächendeckend schärfere Düngeregeln zum Schutz des Grundwassers eingeführt. In den roten Gebieten gelten seit dem 01.01.2021 zusätzliche Anforderungen, die sich auf die Abwicklung von FV auswirken.

Welche Änderungen ergeben sich beim Abschluss von FV in roten Gebieten?

Ausgleichszahlungen im Rahmen der FV I.A (zeitliche Beschränkungen der Aufbringung von Wirtschaftsdüngern) sind in roten Gebieten nur zulässig, wenn die zeitlichen Beschränkungen in den FV über die zeitlichen Beschränkungen in den roten Gebieten hinausgehen.

Ausgleichszahlungen im Rahmen der FV I.E (Aktive Begrünung) für Zwischenfrüchte vor Sommerungen sind in roten Gebieten nur mit folgenden Anforderungen zulässig:

- Fachgerechte Aussaat mit Sämaschine oder mit Zwischenfruchtstreuaggregat
- Aussaat bis zum 01.09.
- Verzicht auf den Einsatz von stickstoffhaltigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln
- Umbruch frühestens ab dem 15.02., Beseitigung des Aufwuchses nur mechanisch

Die jährliche Förderung ist den Berechnungen im Blaubuch zu entnehmen.

Ergänzende Fördermöglichkeiten:

- Frühe Aussaat bis zum 15.08.
- Aussaat einer winterharten Zwischenfrucht oder eines Gemenges mit mindestens 50 % Anteil einer winterharten Zwischenfrucht, Umbruch frühestens 4 Wochen vor Aussaat der Folgefrucht

Die maximalen Ausgleichsbeträge sind dem aktuellen Blaubuch zu entnehmen.

Wenn FV (z.B. I.G Grünlandextensivierung) N-Reduzierungen enthalten, ist der Abschluss bzw. die Einreichung von Auszahlungsanträgen zu diesen FV ab dem 01.01.2021 in den roten Gebieten nicht mehr zulässig, da der N-Düngebedarf in den roten Gebieten ohnehin um 20 % zu reduzieren ist.

Der Abschluss der FV I.I (Reduzierte N-Düngung) bzw. die Einreichung von Auszahlungsanträgen zu dieser FV ist seit dem 01.01.2021 in den roten Gebieten nicht mehr zulässig, da der N-Düngebedarf in den roten Gebieten ohnehin um 20 % zu reduzieren ist (Ausnahmen für Betriebe, die nicht mehr als 160 kg Ges.-N je Hektar und Jahr und davon nicht mehr als 80 kg Ges.-N je Hektar und Jahr aus mineralischen Düngemitteln ausbringen).

Alle anderen FV können künftig unverändert auch in TGG innerhalb der roten Gebiete abgeschlossen werden.

Wenn TGG nur teilweise in den roten Gebieten liegen:

In diesen TGG kann die FV I.I auf Flächen, die in den roten Gebieten liegen, nicht abgeschlossen werden. Auf Flächen in den TGG, die außerhalb der roten Gebiete liegen, ist ein Abschluss dieser FV möglich.

Nmin-Analysen zur Ermittlung des N-Düngebedarfs sind im Rahmen der FV I.D nur für Ackerflächen außerhalb der roten Gebieten förderfähig.

Kooperationen mit TGG sowohl innerhalb als auch außerhalb der roten Gebiete:

Die Kooperationen müssen entscheiden, ob in den TGG außerhalb der roten Gebiete die FV im bisherigen Umfang und in den TGG innerhalb der roten Gebiete eine reduzierte Auswahl der FV

► Hinweise zur Abwicklung der Freiwilligen Vereinbarungen

mit z. T. abgesenkten Förderbeträgen angeboten wird oder ob die reduzierte Auswahl der FV mit z. T. abgesenkten Förderbeträgen in allen TGG gelten soll.

Ausgleichszahlungen gem. § 93 NWG in WSG innerhalb der roten Gebiete:

Wenn WSG in roten Gebieten liegen und WSG-Auflagen (N-Reduzierungen, Zwischenfruchtangebot) den Auflagen in den roten Gebieten entsprechen, besteht kein Ausgleichsanspruch. Entsprechend können dann auch keine Ausgleichsansprüche mehr über FV abgewickelt werden.

FV und die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Bewirtschafter erklären sich in FV mit dem Abgleich auf Doppelförderung einverstanden und verpflichten sich, die Flächendaten aus dem Antrag auf Agrarförderung zur Verfügung zu stellen. Weiterhin erklären sich die Bewirtschafter im Antrag auf Agrarförderung damit einverstanden, dass die zum Abschluss der FV erforderlichen Daten den vertragsschließenden Stellen (WVU) bzw. den GSB übermittelt werden.

Damit liegt das Einverständnis der Bewirtschafter zur Weiterleitung ihrer personenbezogenen Daten, die zur Abwicklung der FV erforderlich sind, vor.

Die rechtmäßige Datenverarbeitung/Datenspeicherung liegt in der Verantwortung der beteiligten Stellen (WVU, GSB, NLWKN, SLA).

Link zur Internetseite des NLWKN für FV:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/grundwasser/grundwasserschutz_landwirtschaft/niedersaechsisches_kooperationsmodell/freiwillige_vereinbarungen/freiwillige-vereinbarungen-111380.html

Lenkungsgruppe Kooperationsmodell Trinkwasserschutz